

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 17/1466 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Effektuierung des Opferschutzes, insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt. Diesem Zweck sollen eine Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten dienen, Beschuldigte bzw. Verwarnte über staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Weisungen qualifizierten Programmen zuzuweisen. In einem solchen Programm sollen sich diese Personen mit ihren Taten auseinandersetzen und lernen, für ihr Handeln Verantwortung zu übernehmen sowie sich selbst zu kontrollieren. Im Wesentlichen soll § 153a der Strafprozessordnung so geändert werden, dass dem Beschuldigten im Rahmen einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens die Teilnahme an einem Programm für die Dauer von bis zu einem Jahr aufgegeben werden kann. Um auch im Falle einer Verwarnung mit Strafvorbehalt die Weisung, an einem Programm teilzunehmen, erteilen zu können, soll zudem § 59a des Strafgesetzbuchs geändert werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen beziehen sich auf die Bezeichnung des Programms für die Beschuldigten bzw. Verwarnten, das „sozialer Trainingskurs“ statt „Täterprogramm“ heißen soll. Zudem wird dem § 153a der Strafprozessordnung ein neuer Absatz 4 angefügt und damit eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die aufgrund der Weisung mit dem Programm befasste Stelle geschaffen. Schließlich soll die Inkrafttretensregelung geändert werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1466 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2012

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Eva Högl**  
Berichterstatterin

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung  
– Drucksache 17/1466 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

§ 153a *Absatz 1* der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „erstreben“ das Wort „oder“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. an einem *Täterprogramm* teilzunehmen oder“.
  - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
2. In Satz 3 werden die Wörter „Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3, 5 und 7“ und die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 6“ ersetzt.
3. In Satz 7 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

§ 153a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) unverändert
  - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. an einem **sozialen Trainingskurs** teilzunehmen oder“.
  - cc) unverändert
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3, 5 und 7“ und wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 6“ ersetzt.
- c) unverändert

#### 2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.“

## Entwurf

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Strafgesetzbuchs**

§ 59a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „unterziehen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. an einem *Täterprogramm* teilzunehmen oder“.
2. In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nr. 3 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *Tag nach seiner Verkündung* in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Strafgesetzbuchs**

§ 59a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. an einem **sozialen Trainingskurs** teilzunehmen oder“.
2. unverändert

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: **erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats**] in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Jörg van Essen, Dr. Eva Högl, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1466** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1466 in seiner 78. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1466 in seiner 71. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1466 in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 ohne Aussprache vertagt. In seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 hat er die Vorlage beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht wurde. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ebenfalls einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss mit folgendem Wortlaut eingebracht.

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*1. Artikel 1 (Änderung des Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:*

*a) In Nummer 1 b) wird*

*aa) die Formulierung „an einem Täterprogramm“ durch die Formulierung „an einem Programm zur Änderung gewalttätigen Verhaltens“ ersetzt*

*b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*

*„zur Erfüllung der Auflage und Weisung setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist von höchstens 12 Monaten.“*

*c) es wird eine Nummer 4 neu eingefügt:*

*„In § 153a StPO wird folgender Absatz 4 eingefügt:*

*„(4) § 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des Programmes zur Änderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem Programm zur Änderung gewalttätigen Verhaltens teilzunehmen.““*

*2. Artikel 2 (Änderung der Strafgesetzbuchs) wird wie folgt geändert:*

*a) In Nummer 1 b) wird*

*„die Formulierung „an einem Täterprogramm“ durch die Formulierung „an einem Programm zur Änderung gewalttätigen Verhaltens“ ersetzt“.*

*Begründung*

*Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)*

*Zu Nummer 1*

*In Nummer 1 Buchstabe a) wird im Hinblick auf die noch nicht verurteilte Person in der Gesetzesnorm das Wort „Täterprogramm“ durch die Formulierung „Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens“ ersetzt. Dies erlaubt die Spezifizierung der Programme in ihrer Ausrichtung als Maßnahmen insbesondere gegen häusliche Gewalt. Der in der Stellungnahme der Bundesregierung verwendete Begriff des „sozialen Trainings“ scheint missverständlich im Hinblick auf eine mögliche Verharmlosung des als Auflage für eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens angeordneten Programmes.*

*Zu Nummer 2 – neu –*

*Mit der neuen Nummer 2 wird dem § 153a StPO ein neuer Absatz 4 angefügt und dadurch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die aufgrund einer Weisung mit einem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle geschaffen.*

Für die praktische Durchführung eines Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens, etwa nach den Standards des privaten Vereins „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bei häuslicher Gewalt e. V.“, die mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt wurden, kann es hilfreich sein, dass die mit der Ausrichtung eines Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befassten Personen den der Beschuldigung zugrunde liegenden Sachverhalt kennen, um möglichen Bagatellisierungstendenzen der beschuldigten Personen wirksam entgegenzutreten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Schaffung einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die Übermittlung entsprechender, regelmäßig personenbezogener Daten aus dem Strafverfahren, insbesondere soweit sie nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Ausrichtung eines Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befassten Personen. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 153a StPO um einen Absatz 4 wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen.

Der neue Absatz 4 Satz 1 verweist umfassend auf die entsprechenden Regelungen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 165b StPO, stellt die Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten anderer Personen als des Beschuldigten aber abweichend von § 155b Absatz 1 Satz 1 StPO unter die zusätzliche Voraussetzung der Einwilligung der betroffenen Personen in die Datenübermittlung. Damit wird den Interessen dieser Personen, insbesondere des Opfers, Rechnung getragen und sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die gerade bei Gewaltproblemen in sozialen Näheverhältnissen sehr sensibler Natur sein können, an in der Regel private Stellen, die mit der Durchführung des Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasst sind, nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis erscheint im Vergleich zu der beim Täter-Opfer-Ausgleich vorliegenden Situation, auf die § 165b StPO aufbaut, geboten. Denn an den Programmen zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens nimmt im Gegensatz zum Täter-Opfer-Ausgleich nur der Beschuldigte, nicht aber das Opfer teil, weshalb vor der Übermittlung der personenbezogenen Daten insbesondere des Opfers an die das Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens durchführende Stelle dessen Einwilligung einzuholen ist. Hingegen ist nach der vorgesehenen Regelung eine Einwilligung des Beschuldigten in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten nicht erforderlich. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens mit der Weisung, gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StPO-E an einem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens teilzunehmen, erfolgt mit Zustimmung des Beschuldigten. Es steht diesem frei, seine Zustimmung zu verweigern, wenn er mit der daraus folgenden Konsequenz, dass seine personenbezogenen Daten an die mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens zu befassende Stelle übermittelt werden können, nicht einverstanden ist.

Der Vorbehalt der Einwilligung für die Übermittlung anderer personenbezogener Daten als die des Beschuldigten wirkt sich allerdings mittelbar auch auf den Umfang der Datenübermittlung in Bezug auf den Beschuldigten aus, zum Beispiel bei der Schilderung des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhaltes oder der Frage, ob in ent-

sprechender Anwendung des § 155b Absatz 1 Satz 2 StPO die Akten zur Einsichtnahme an die das Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens durchführende Stelle übermittelt werden können. Dadurch bedingte Einschränkungen bei der Datenübermittlung sind mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des Opfers und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinzunehmen.

Durch die Bezugnahme des § 153a Absatz 4 Satz 1 StPO-E auf § 155b StPO wird ferner geregelt, dass

- im Rahmen einer zulässigen Übermittlung personenbezogener Daten an die mit deren Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle die Übermittlung auch durch Übersendung der Akten zur Einsichtnahme erfolgen kann, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde (§ 155b Absatz 1 Satz 2 StPO);
- eine mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste nicht-öffentliche Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke der Durchführung des Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens verwenden darf (§ 155b Absatz 1 Satz 3 StPO);
- die mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten und nutzen darf, soweit dies für die Durchführung des Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen (§ 155b Absatz 2 Satz 1 StPO);
- die mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle weitere personenbezogene Daten nur erheben und verwenden darf, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Programms zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens erforderlich ist (§ 155b Absatz 2 Satz 2 StPO);
- die mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle nach Abschluss ihrer Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Bericht erstattet (§ 155b Absatz 2 Satz 3 StPO);
- für den Fall, dass die mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle eine nicht-öffentliche Stelle ist, die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) über die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen (§§ 27 ff. BDSG) auch dann Anwendung finden, wenn diese die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet (§ 155b Absatz 3 StPO);
- die mit dem Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle die erhobenen personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten hat und die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ihr unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mitteilt (§ 155b Absatz 4 StPO).

§ 153a Absatz 4 Satz 2 StPO-E sieht eine entsprechende Anwendung der vorstehend skizzierten Regelungen in Fällen vor, in denen nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem Programm zur Verände-

nung gewalttätigen Verhaltens teilzunehmen, was namentlich die durch dieses Gesetz neu eingefügte Nummer 5 des § 59a Absatz 2 Satz 1 StGB (Weisung bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt) betrifft. Auch wenn in diesen Fällen der Adressat der Weisung nicht zustimmen muss, bedarf es wegen der ihr zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidung sowohl mit Blick auf die Schuldfeststellung als auch die angewiesene Maßnahme selbst ebenfalls keiner Einwilligung des Angewiesenen in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die mit der Durchführung des Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens befasste Stelle.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegten Gründen (Bundestagsdrucksache 17/1466, S. 8) wird der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Begriff „Täterprogramm“ durch den Begriff „Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens“ ersetzt.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs. Die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz zeigten, dass Angebote an gewalttätige Männer gute Erfolge zeitigten. Kritisch sei jedoch der Begriff „sozialer Trainingskurs“ für Programme, die sich an erwachsene Gewalttäter richteten, zu sehen, da es die Problematik vermindere. Möglicherweise sei dieser Begriff im Jugendstrafrecht mit seinem Erziehungsgedanken angebracht. Sie schlage die Bezeichnung „Programm zur Veränderung gewalttätigen Verhaltens“ vor, um den Inhalt der Angebote zu verdeutlichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob das sinnvolle Anliegen des Gesetzentwurfs hervor, Beschuldigten und Verwarnten Angebote zur Verhaltensänderung zu machen. Dies könne sinnvoller sein als eine Strafe. Zur Änderung des Begriffs „Täterprogramm“ in „sozialer Trainingskurs“ trug sie vor, dass hiermit einerseits die Beschuldigten besser erfasst würden und andererseits im Rahmen des § 153a der Strafprozessordnung keine Verengung auf bestimmte Modalitäten erfolge.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf wird auf die jeweiligen Ausführungen auf Drucksache 17/1466 verwiesen.

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 Buchstabe a (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung – StPO-E) wird aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegten Gründen (Drucksache 17/1466, S. 8)

der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Begriff „Täterprogramm“ durch den Begriff „sozialer Trainingskurs“ ersetzt.

##### **Zu Nummer 2 – neu –**

Mit der neuen Nummer 2 wird dem § 153a StPO ein neuer Absatz 4 angefügt und dadurch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die aufgrund einer Weisung mit einem sozialen Trainingskurs befasste Stelle geschaffen.

Für die praktische Durchführung eines sozialen Trainingskurses, etwa nach den Standards des privaten Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bei häuslicher Gewalt e. V., die mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt wurden, kann es hilfreich sein, dass die mit der Ausrichtung eines sozialen Trainingskurses befassten Personen den der Beschuldigung zugrunde liegenden Sachverhalt kennen, um möglichen Bagatellisierungstendenzen der Beschuldigten wirksam entgegenzutreten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Schaffung einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die Übermittlung entsprechender, regelmäßig personenbezogener Daten aus dem Strafverfahren, insbesondere soweit sie nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Ausrichtung eines sozialen Trainingskurses befassten Personen. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 153a StPO um einen Absatz 4 wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen.

Der neue Absatz 4 Satz 1 verweist umfassend auf die entsprechenden Regelungen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 155b StPO, stellt die Befugnis zur Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten anderer Personen als des Beschuldigten aber abweichend von § 155b Absatz 1 Satz 1 StPO unter die zusätzliche Voraussetzung der Einwilligung der betroffenen Personen in die Datenübermittlung. Damit wird den Interessen dieser Personen, insbesondere des Opfers, Rechnung getragen und sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die gerade bei Gewaltproblemen in sozialen Näheverhältnissen sehr sensibler Natur sein können, an in der Regel nichtöffentliche Stellen, die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasst sind, nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis erscheint im Vergleich zu der beim Täter-Opfer-Ausgleich vorliegenden Situation, auf die § 155b StPO aufbaut, geboten. Denn an den sozialen Trainingskursen nimmt im Gegensatz zum Täter-Opfer-Ausgleich nur der Beschuldigte, nicht aber das Opfer teil, weshalb vor der Übermittlung der personenbezogenen Daten insbesondere des Opfers an die den sozialen Trainingskurs durchführende Stelle dessen Einwilligung einzuholen ist. Hingegen ist nach der vorgesehenen Regelung eine Einwilligung des Beschuldigten in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten nicht erforderlich. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens mit der Weisung, gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StPO-E an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, erfolgt mit Zustimmung des Beschuldigten. Es steht diesem frei, seine Zustimmung zu verweigern, wenn er mit der daraus folgenden Konsequenz, dass seine personenbezogenen Daten an die mit dem sozialen Trainingskurs zu befassende Stelle übermittelt werden können, nicht einverstanden ist.

Der Vorbehalt der Einwilligung für die Übermittlung anderer personenbezogener Daten als die des Beschuldigten wirkt sich allerdings mittelbar auch auf den Umfang der Datenübermittlung in Bezug auf den Beschuldigten aus, zum Beispiel bei der Schilderung des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhaltes oder der Frage, ob in entsprechender Anwendung des § 155b Absatz 1 Satz 2 StPO die Akten zur Einsichtnahme an die den sozialen Trainingskurs durchführende Stelle übermittelt werden können. Dadurch bedingte Einschränkungen bei der Datenübermittlung sind mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des Opfers und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinzunehmen.

Durch die Bezugnahme des § 153a Absatz 4 Satz 1 StPO-E auf § 155b StPO wird ferner geregelt, dass

- im Rahmen einer zulässigen Übermittlung personenbezogener Daten an die mit dem sozialen Trainingskurs befasste Stelle die Übermittlung auch durch Übersendung der Akten zur Einsichtnahme erfolgen kann, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde (§ 155b Absatz 1 Satz 2 StPO);
- eine mit dem sozialen Trainingskurs befasste nicht-öffentliche Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke der Durchführung des sozialen Trainingskurses verwenden darf (§ 155b Absatz 1 Satz 3 StPO);
- die mit dem sozialen Trainingskurs befasste Stelle die ihr übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten und nutzen darf, soweit dies für die Durchführung des sozialen Trainingskurses erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen (§ 155b Absatz 2 Satz 1 StPO);
- die mit dem sozialen Trainingskurs befasste Stelle weitere personenbezogene Daten nur erheben und verwenden darf, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des sozialen Trainingskurses erforderlich ist (§ 155b Absatz 2 Satz 2 StPO);
- die mit dem sozialen Trainingskurs befasste Stelle nach Abschluss ihrer Tätigkeit in dem erforderlichen Umfang

der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Bericht erstattet (§ 155b Absatz 2 Satz 3 StPO);

- für den Fall, dass die mit dem sozialen Trainingskurs befasste Stelle eine nichtöffentliche Stelle ist, die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) über die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen (§ 27 ff. BDSG) auch dann Anwendung finden, wenn diese die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet (§ 155b Absatz 3 StPO);
- die mit dem sozialen Trainingskurs befasste Stelle die erhobenen personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres seit dem Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten hat und die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ihr unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mitteilt (§ 155b Absatz 4 StPO).

§ 153a Absatz 4 Satz 2 StPO-E sieht eine entsprechende Anwendung der vorstehend skizzierten Regelungen in Fällen vor, in denen nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, was namentlich die durch dieses Gesetz neu eingefügte Nummer 5 des § 59a Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (Weisung bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt) betrifft. Auch wenn in diesen Fällen der Adressat der Weisung nicht zustimmen muss, bedarf es wegen der ihr zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidung sowohl mit Blick auf die Schuldfeststellung als auch die angewiesene Maßnahme selbst ebenfalls keiner Einwilligung des Angewiesenen in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegten Gründen (Drucksache 17/1466, S. 8) wird der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Begriff „Täterprogramm“ durch den Begriff „sozialer Trainingskurs“ ersetzt.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung zum Inkrafttreten des Gesetzes stellt sicher, dass die Praxis die Neuregelungen noch vor ihrem Inkrafttreten hinreichend zur Kenntnis nehmen kann.

Berlin, den 27. Juni 2012

**Ansgar Heveling**  
Berichtersteller

**Jörg van Essen**  
Berichtersteller

**Dr. Eva Högl**  
Berichterstellerin

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstellerin

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller